



Zürcher
Lehrerinnen-
und Lehrerverband

Vernehmlassung zu den Verordnungen zum neuen Volksschulgesetz

Geschäftsleitung und Verbandsrat ZLV, Sitzung vom 2. November 2005

Einleitung

Mit Schreiben vom 25. Juli 2005 lädt die Bildungsdirektion zur Vernehmlassung zu folgenden Verordnungen zum neuen Volksschulgesetz ein:

- Volksschulverordnung
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen
- Finanzverordnung
- Lehrpersonalverordnung (Änderung)

Die Frist für die Vernehmlassung läuft bis 30. November 2005.

Die Vernehmlassung ist innerhalb des ZLV mit allen Mitgliedorganisationen erarbeitet und an zwei Verbandsratsitzungen diskutiert und verabschiedet worden.

Volksschulverordnung

Grundsätzliches

1. Der ZLV fordert, dass die Klassenzuteilung so zu gestalten ist, dass der kantonale Durchschnitt den Werten von **vor San04** entspricht.
2. Der Kindergarten ist gleichberechtigter Teil der Volksschule. Bei der Ausarbeitung dieser Verordnung ist er aber vergessen worden. Deshalb sind verschiedene Paragraphen zu überarbeiten.
Der ZLV verlangt, dass dies in Zusammenarbeit mit dem ZLV/VKZ noch geschieht.
3. Der ZLV begrüsst eine deutlich formulierte, eindeutig interpretierbare Volksschulverordnung. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Begrifflichkeit.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

4. §3: Neu:
An der Kindergartenstufe werden die Klassen in der Regel aus Schüler/innen beider Altersstufen (1./2. Kindergartenjahr) gebildet.
5. § 14/1b: streichen.
Neu:
Die Kurse finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.
6. § 14/3: Die Aufsicht über die Kurse ist gleich zu handhaben, wie diejenige über die öffentliche Schule.
7. § 15: streichen
neu:
- 1 Der Schulpsychologische Dienst ist ein schulnaher, niederschwelliger Beratungsdienst, an welchem Psychologen/innen mit Ausbildung in Kinder- und Jugendpsychologie mit Leistungsauftrag arbeiten.
 - 2 Die schulpsychologischen Leitungsbereiche sind: Diagnostik, psychologische Beratung, Psychotherapie, Krisenintervention, Mediation.
 - 3 Die Bildungsdirektion führt eine zentrale schulpsychologische Fachstelle.

2. Abschnitt: Schulbetrieb

8. § 21: Richtwerte neu:
Kiga: 18
PS: 22/18 (für Mehrklassenabteilungen)
Sek.C: 16
Die Richtwerte müssen den lokalen Gegebenheiten entsprechen. Deshalb sind für Mehrklassenabteilungen an Aussenwachen kleinere Richtwerte vorzusehen.
9. § 22: streichen.
Neu:
Wird der Richtwert voraussichtlich während 4 Wochen überschritten, muss die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassenunterricht oder Teamteaching einrichten oder die Klasse teilen.
10. § 23: ersten Abschnitt streichen.
Neu:
Ein oder zwei Lehrpersonen übernehmen die Funktion der Klassenlehrperson. Diese beinhaltet die Gesamtverantwortung für die Klasse.
11. § 30: streichen.
Neu:
Schülerinnen und Schüler aller Stufen können zwei Tage pro Jahr ohne Dispensationsgesuch dem Unterricht fernbleiben. Jeder Freitag gilt als ganzer Tag.
Die Eltern teilen die Absenz mindestens eine Woche vorher schriftlich der verantwortlichen Klassenlehrperson mit.
12. § 31/3: letzten Satz abändern:
Neu:
Sie werden kompensiert.
13. § 38/2: ergänzen.
Neu:
Übertrittsentscheide werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an welchem die Klassenlehrperson, ein Elternteil und die betroffene Schüler/in teilnehmen.

14. Zusätzlich:
Übertritt aus der Kindergartenstufe in die Primarschule:
Übertrittentscheide werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an dem wenigstens die Klassenlehrperson des Kindergartens und ein Elternteil teilnehmen. Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern nicht einig, wird ein weiteres Gespräch durchgeführt, an welchem die Schulleitung teilnimmt. Kann auch so keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung die Akten der Schulpflege zur Entscheidung.
15. § 39/1: streichen.
Neu:
Ein Wechsel in eine andere Abteilung oder in eine andere Anforderungsstufe erfolgt auf Ende Semester.
In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.

3. Abschnitt: Organisation und Organe

16. § 44/2: streichen.

4. Abschnitt: Qualitätssicherung

17. § 47/3: ergänzen.
Neu:
Die Elternrückmeldung kann über die institutionalisierte Elternmitwirkung eingeholt werden.

5. Abschnitt: Stellung der Schüler/innen sowie der Eltern

18. § 51/2: abändern.
Neu:
Das Mitbringen von Alkohol und Drogen, deren Konsum und das Rauchen sind für Schülerinnen und Schüler in den Schulanlagen und an schulischen Anlässen untersagt.
19. § 53/3: streichen.
20. § 55/1,2: streichen.
Variante ok!
21. § 62: grundsätzlich überarbeiten und genau formulieren bzgl. Mitsprache und Wirkung.

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

Grundsätzliches

1. Der ZLV unterstützt die Stossrichtung der Verordnung, das quantitative Wachstum einzugrenzen, das therapeutische Angebot zu straffen und die Vernetzung zwischen Fachperson und Regellehrperson zu verbessern.
2. Der Begriff Förderlehrperson ist in der ganzen Verordnung durch den Begriff: Diplomierte/r Schulische/r Heilpädagoge/in zu ersetzen.
Die Schulpflegen sorgen für notwendige Weiterbildungen nach den Richtlinien der EDK:

2. Abschnitt: Die einzelnen Massnahmen

3. § 4: Abschnitt 2 streichen.
Neu:
Für diesen Koordinationsaufwand werden der Förderlehrperson bei einem Unterrichtspensum von 10 bis 14 (statt 23) Lektionen eine Lektion pro Woche, ab 15 zwei Lektionen pro Woche angerechnet.
4. § 5: überarbeiten!
Die Werte sind zu klein! Insbesondere weil die Stütz- und Fördermassnahmen in den VZE enthalten sind.
Neu:
 - a. 0.4 auf der Kindergartenstufe
 - b. 0.6 auf der Primarstufe
 - c. 0.4 auf der Sekundarstufe

Ein Gefäss für Legasthenie/Diskalkulieunterricht ist zu schaffen.
Die VZE müssen im Gesamten so erhöht werden, dass der ISF-Unterricht entlastend und nicht belastend wird. Mit der jetzigen Dotierung kann den Qualitätsansprüchen nicht genügt werden.
5. § 6: Ergänzung:
Die Rhythmik ist zusätzlich als Therapieform aufzunehmen.
6. § 8a: Kindergartenstufe
Neu:
20%
Zudem sind klare Kriterien zu formulieren.
7. § 10: Abschnitt 1 ergänzen:
In besonderen Fällen können die Gemeinden das Angebot gemäss Abs. 1 erhöhen. Zudem sind die Anteile auf der Kiga-Stufe zu erhöhen.
Abschnitt 2: teilweise streichen.
Neu:
Die Bildungsdirektion regelt, welche Schülerinnen und Schüler dieser Förderung bedürfen.
8. § 11/1: ergänzen.
Neu:
Ein gleichzeitiger Besuch der Kiga-Klasse und der Einschulungsklasse ist möglich, wenn keine separate Einschulungsklasse zur Verfügung steht.
9. § 11/2: ändern.
Neu:
12 Schülerinnen und Schüler
10. § 12/2: vorübergehend ersetzen:
Neu:
4 Wochen
11. § 17: Obergrenze festlegen: 4 Monate

3. Abschnitt: Zuweisungsverfahren

12. § 18: Genaue Bestimmungen betr. schul. Standortgespräch und der Rolle der Schulleitung bzw. der Schulpflege festlegen.
Der Begriff geeignete sonderpädagogische Fachperson ist genau zu definieren.

13. § 21/1: streichen
14. § 22a. ändern: ein Quartal
§ 22b: ändern: ein Semester

Lehrerpersonalverordnung

Grundsätzliches

1. Der ZLV hält an den Positionen, die er zu Sachfragen eingenommen hat, fest. Dies betrifft in erster Linie die folgenden zwei zentralen Forderungen:

1.1. Unterrichtsverpflichtung

Der ZLV fordert eine einheitliche Unterrichtsverpflichtung von 28 Lektionen für alle Lehrpersonen. Für die Kindergärten gilt eine analoge Lösung.

1.2. Berufsauftrag

Der ZLV fordert einen zeitgemässen Berufsauftrag, in dem die Aufgaben der Lehrpersonen klar definiert sind und Poolstunden für besonders aufwändige Aufgaben zur Verfügung stehen.

Im Weiteren können folgende weiteren Forderungen des ZLV im Zusammenhang mit der Verordnung realisiert werden:

1.3. Mindestpensen

Der ZLV lehnt bei der Anstellung eine Festlegung des Mindestpensums ab. Alle Lehrpersonen, die Lektionen im Zusammenhang mit der Stundentafel erteilen, sind beim Kanton angestellt.

1.4. Bandbreiten

Der ZLV fordert ein den Mittel- und Berufsschulen analoges Modell.

1.5. Lohn H&H

Der ZLV fordert, dass der Lohn von H&H-Lehrpersonen im Prinzip den jeweiligen Stufen angeglichen wird. Der Besitzstand ist zu wahren. Bis zur Realisierung gelten unterschiedliche Unterrichtsverpflichtungen.

2. Allgemein: Die Begriffe Stufenanstieg/Beförderungen müssen in Analogie zu den übrigen Staatsangestellten geklärt werden.

Zu den einzelnen Paragraphen

1. § 2/4 Änderung:
... ist am 1. Dezember des Vorjahres.

Begründung

Mit dem Stichtag 15. September verliert die Volksschule die Anteile VZE bezüglich den Rückweisungen aus dem Gymnasium, obwohl der grössere Teil des Jahres in der Volksschule verbracht wird.

2. § 2a/4 neu:
Der Bildungsrat erlässt die Richtlinien für die Festsetzung und Gewichtung der Faktoren.
Begründung
Die Festlegung der Gewichtung hat grosse Bedeutung für die Lehrpersonen. Ein politisch gewähltes Gremium wie der Bildungsrat gibt eher Gewähr für demokratische Legitimation.
Variante: ursprüngliche Fassung
3. § 2c/1 neu:
Sämtliche einer Gemeinde zugeteilten Vollzeiteinheiten erhöhen sich für die Schulleitung.
Für besondere Schulformen steht ein Stellenpool zur Verfügung.
4. § 5 Es muss klar festgelegt werden, wer wen wann informiert.
5. § 7 neu:
Die Pflichtlektionen betragen für vollbeschäftigte Lehrpersonen:
a. auf der Kindergartenstufe 23 Lektionen à 60 Minuten
b. auf der Primar- und Sekundarstufe 28 Lektionen à 45 Minuten.
Neu: Für Primarlehrpersonen ist es möglich in einem Teilpensum auf der Grundstufe (vorläufig Versuch) und in einem Teilpensum auf der Primarstufe zu arbeiten.
Begründung:
Alle Lehrpersonen haben die Möglichkeit auf Grund ihrer Ausbildung 100% zu arbeiten.
6. § 8/1 aufheben
Begründung:
Eine Anstellung auf Mindestpensen wird abgelehnt. Theoretisch sollte es möglich sein, auch für eine Lektion im Rahmen des Lehrplans eine kantonale Anstellung zu erhalten.
7. § 8/2 neu:
Die minimale Stundenverpflichtung für Schulleiterinnen und Schulleiter beträgt 8 Lektionen. Dabei werden vier Lektionen im Stundenplan eingetragen, die anderen können auch ausserhalb des ordentlichen Klassenunterrichts erteilt werden.
8. § 10 wird abgelehnt
9. § 14 muss im Rahmen der Änderung LPVO überarbeitet werden
10. § 15 wird abgelehnt
11. § 24/4 eine Tieferstufung wird abgelehnt
Begründung
Falls eine Lehrperson den Anforderungen nicht genügt, ist eine Tieferstufung ein untaugliches Mittel, Leidtragende wären die Schülerinnen und Schüler.
12. §29a Ergänzung
Der Faktor für die Berechnung des Schulferienanteils beträgt höchstens soviel wie bei den Lehrpersonen der Berufs- und Mittelschulen.

Finanzverordnung

1. § 6 neu:
Kostenanteile an die Besoldung von Lehrpersonen, welche nach kommunalem Recht angestellt sind, leistet der Kanton, soweit diese Lehrpersonen Stellen gemäss Lehrplan besetzen oder Stunden erteilen, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrags vorgesehen sind.

Begründung: Die sonderpädagogischen Massnahmen sowie DAZ-Stunden werden im gesetzlichen Rahmen (vgl. entsprechende Verordnung) erteilt. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Stunden nicht nach kantonalen Massgaben entschädigt werden. Damit wird eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung geschaffen.

2. § 17 Der Kanton reguliert mit Beiträgen den ungleichen Bedarf an Sonderschulung in den verschiedenen Gemeinden.

Begründung: Familien, die Kinder mit besonderen Bedürfnissen haben, wählen den Wohnort häufig nach dem Angebot an sonderpädagogischen Einrichtungen. Dadurch werden die Gemeinden mit besonderen Angeboten „bestraft“.